



Normenkontrollantrag, Antragsfrist, Konzentrationszonen, Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen

OVG Münster, Urteil vom 7. März 2019 – 2 D 36/18.NE

**Die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO wird schon dann in Lauf gesetzt, wenn die zur Überprüfung gestellte Vorschrift mit formellem Geltungsanspruch veröffentlicht worden ist. Nicht entscheidend ist, ob der Vorgang der Bekanntmachung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung eines Flächennutzungsplans, dem eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommt, entspricht.
(redaktioneller Leitsatz)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin, ein Unternehmen der Windenergiebranche, wandte sich gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde T. Mit der Änderung stellte die Antragsgegnerin eine Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie dar, welche nach der Planbegründung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen sollte. Die durch die Bezirksregierung E. erteilte Genehmigung der 6. Änderung wurde im Juni 1999 im Amtsblatt des Kreises M. bekanntgemacht.

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb dieser sogenannten Vorrangzone. Im Mai 2018 stellte sie einen Normenkontrollantrag und beantragte die Feststellung der Unwirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit diese die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen soll. Dabei sei die Antragsfrist nach § 47 Abs. 2 VwGO noch nicht abgelaufen. Dies folge aus der fehlerhaften Bekanntmachung der Änderung, der sowohl ein Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich als auch auf die beabsichtigte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fehle.

Inhalt der Entscheidung

Der Normenkontrollantrag blieb erfolglos. Nach Ansicht des OVG Münster sei bereits die Antragsfrist gem. § 47 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 195 VwGO offensichtlich abgelaufen. Die Frist werde in Gang gesetzt, wenn die zur Überprüfung gestellte Vorschrift mit formellem Geltungsanspruch veröffentlicht worden sei. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung sei dafür ohne Belang und eine Handlung des Plangebers, die dem potenziell Antragsbefugten die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Geltungsanspruch des Plans verschaffe, ausreichend (Rn. 25 ff.). Auf die rechtliche Kategorisierung des Flächennutzungsplans und seiner Darstellungen komme es nicht an. Auch sei nicht erforderlich, dass sich die Antragsgegnerin (bereits) zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umstands hätte bewusst sein müssen, dass ihre Flächennutzungsplanung bzw. die beabsichtigte Ausschlusswirkung Gegenstand einer prinzipialen Normenkontrolle werden könne. Dementsprechend sei es auch unerheblich, ob und inwieweit die Antragsgegnerin die an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anknüpfende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG vorhergesehen habe (Rn. 39 ff.).

Das OVG Münster stellte weiter fest, dass die Antragstellerin vorliegend die Unwirksamkeit der Planänderung im Rahmen einer Inzidentkontrolle im Verfahren auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geltend machen könne. Zudem verweist das Gericht auf die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, offensichtlich rechtswidrige Pläne ausnahmsweise bereits im Genehmigungsverfahren unberücksichtigt zu lassen (Rn. 54 ff.).

Fazit

Die Entscheidung des OVG Münster befasst sich umfassend mit der Einhaltung der Antragsfrist im Rahmen des § 47 Abs. 2 VwGO und mit den Anforderungen an die Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen, die die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen sollen.

Ein Flächennutzungsplan, dem grundsätzlich kein Charakter als Rechtsnorm zukommt, ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzugeben. Kommt den Darstellungen eines Flächennutzungsplans jedoch eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu, besitzt er insoweit nach Überzeugung des OVG Münster die Qualität einer Rechtsvorschrift. Rechtsnormen wiederum sind in einer Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen, dass sich die Betroffenen in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt verlässlich Kenntnis verschaffen können.¹ Für den Fall einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fordert die jüngere Rechtsprechung deshalb, dass den Adressaten der Bekanntmachung sowohl das Konzept der Konzentrationszonenplanung als auch der räumliche Geltungsbereich der Darstellungen, die Rechtsnormqualität haben, hinreichend deutlich gemacht wird.²

Diese Anforderungen gelten jedoch nach Ansicht des OVG Münster nur für die Bekanntmachung des Plans. Eine entsprechende Auslegung des Begriffs der Bekanntmachung in § 47 Abs. 2 VwGO lehnt das Gericht hingegen ab.³ Eine Überprüfung alter Pläne im Wege des Normenkontrollverfahrens ist damit nach Auffassung des OVG Münster ausgeschlossen.

Stattdessen verweist das Gericht auf die Inzidentkontrolle. Mit nur einem Satz nennt das OVG zudem die weitere Möglichkeit, dass bereits die Genehmigungsbehörde einen offensichtlich unrichtigen Plan in Ausnahmefällen unberücksichtigt lassen könne. Da das Gericht dafür aber keinen Prüfungsmaßstab vorgibt, verdeutlicht diese Entscheidung auch das Spannungsverhältnis, dem Genehmigungsbehörden ausgeliefert sind, die ihren Genehmigungsentscheidungen ältere, offensichtlich unrichtige Pläne zugrunde legen müssen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2019/2_D_36_18_NE_Urteil_20190307.html

¹ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Rügefrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer fehlerhaften Bekanntmachung nicht in Gang gesetzt wird, OVG Münster, Urt. v. 6.12.2017 – 7 D 100/15.NE, [Rn. 51 ff.](#), besprochen im Rundbrief Windenergie und Recht 2/2018, [S. 5](#).

² OVG Münster, Urt. v. 21.1.2019 – 10 D 23/17.NE, [Rn. 59](#); OVG Lüneburg, Urt. v. 5.3.2018 – 12 KN 144/17, [Rn. 41 – 44](#); OVG Münster, Urt. v. 6.12.2017 – 7 D 100/15.NE, [Rn. 34 ff.](#)

³ So aber Raschke, Aktuelle Fragen der Rechtsprechung zur Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, ZNER 2018, S. 219, 221 f.